

## **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**

### **I. Rahmenbestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für Vertragsverhältnisse gemäß Absatz (2) zwischen der AKDB und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).
- (2) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden jeweils in Verträgen über
  - den Kauf oder die Miete dezentraler Systeme (auch PC)
  - die Überlassung von Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware)
  - die Softwareunterstützung (für technische Standardsoftware)
  - die Pflege von Anwendungsverfahren
  - die telefonische Kundenberatung (für Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware)
  - die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (z.B. Beratung, Installation, Schulung)
  - die Nutzung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrumvereinbart.
- (3) Soweit erforderlich werden den jeweiligen Verträgen Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) beigelegt.
- (4) Ein Vertrag kommt erst mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner zustande.
- (5) Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

#### **§ 2 Lieferung, Termine, Installation und Einweisung**

- (1) Ort und Zeitpunkt der Lieferung von Produkten und der Erbringung von Leistungen werden einvernehmlich festgelegt.
- (2) Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall von der AKDB schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- (3) Software wird in ausführbarer Form (im Objektcode) und soweit nicht anders vereinbart mit Benutzerdokumentation (z.B. ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert.
- (4) Die AKDB installiert die Produkte und weist den Kunden in die Bedienung ein, wenn dies vereinbart wird.

#### **§ 3 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Rechtsübergang**

- (1) Die Gefahr geht mit der Übergabe auf den Kunden über.
- (2) Die AKDB behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Entgelte vor.
- (3) Mit Zahlung der vertraglichen Entgelte gehen die vereinbarten Nutzungsrechte an der Software auf den Kunden über.

#### **§ 4 Einmalige und laufende Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (2) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Leistungen der Steuerpflicht unterliegen.
- (3) Die AKDB kann die laufenden Entgelte für die Nutzung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum, für Verfahrenspflege, für telefonische Kundenberatung, für Softwareunterstützung und für sonstige auf Dauer vereinbarte Leistungen ändern. Preiserhöhungen können frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluß bzw. einer vorangegangenen Preiserhöhung erfolgen. Sie werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.  
Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

- (4) Die Monatsbeträge und die Zahlungsdauer für die Miete von dezentralen Systemen und die Softwareüberlassung gegen laufendes Entgelt werden im Vertrag vereinbart. Die Monatsbeträge bleiben während der vereinbarten Zahlungsdauer unverändert.
- (5) Der Kunde kann mit der AKDB die Erbringung nicht auf Dauer vereinbarter Werk- und Dienstleistungen gegen monatliche Zahlungen vereinbaren. Absatz (4) gilt entsprechend.
- (6) Liefer-, Material- und Versandkosten sowie Kosten der Datenerfassung und -übertragung gehen zu Lasten des Kunden.

## **§ 5 Änderung der Zahlungsweise**

- (1) Soweit die Miete dezentraler Systeme, die Softwareüberlassung gegen laufendes Nutzungsentgelt oder die Erbringung nicht auf Dauer vereinbarter Werk- und Dienstleistungen gegen monatliche Zahlung vereinbart ist, kann der Kunde die Zahlungsweise zu Beginn eines jeden Kalendermonats von monatlicher Zahlung auf einmalige Restzahlung umstellen.
- (2) Das zu zahlende einmalige Entgelt ergibt sich aus dem der Berechnung der monatlichen Zahlung zugrunde gelegten Betrag abzüglich der in den gezahlten monatlichen Entgelten (ohne Umsatzsteuer) enthaltenen Tilgungsanteile.

## **§ 6 Fälligkeiten**

- (1) Einmalige Entgelte (z.B. Kaufpreise, einmalige Nutzungsentgelte) sind am Tag nach der Lieferung bzw. Leistung fällig.
- (2) Laufende Entgelte (z.B. monatliche Mietzinsen, laufende Nutzungsentgelte, Entgelte für Softwareunterstützung, Verfahrenspflege, telefonische Kundenberatung) sind erstmals zum 1. des auf die Lieferung des jeweiligen Produkts folgenden Monats fällig. Laufende Entgelte für sonstige auf Dauer vereinbarte Leistungen (z.B. Nutzung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum) sind ab Beginn der vereinbarten Leistungspflicht fällig.
- (3) Führt die AKDB die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (4) Laufende Entgelte können jeweils für ein Kalenderjahr in einem Betrag berechnet werden und sind dann zum 30.06. des Jahres fällig.

## **§ 7 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

- (1) Der Kunde zahlt die Entgelte spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
- (2) Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist die AKDB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Gerät der Kunde mit Zahlungen länger als einen Monat in Verzug, ist die AKDB berechtigt, die entsprechenden Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände auszusetzen.
- (4) Der Kunde kann gegenüber der AKDB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde kann auch Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 8 Verzug, Vertragsstrafe**

- (1) Wird ein verbindlicher Termin von der AKDB nicht eingehalten, gerät die AKDB in Verzug, soweit sie die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, kann der Kunde für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der monatlichen Vergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Vergütung für die in Verzug geratene Leistung fordern, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal 100 Kalendertagen. Für die Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Vergütung wird ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt.  
Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- (3) Die AKDB haftet unbeschränkt, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AKDB beruht.
- (4) Gerät die AKDB in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.
- (5) Sonstige Ansprüche gegen die AKDB wegen Verzugs sind ausgeschlossen.

## § 9 Sachmängelhaftung

- (1) Die AKDB gewährleistet, dass ihre Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben.  
Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.
- (2) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, gewährleistet die AKDB die Eignung der Leistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.  
Ist eine Eignung zu einer bestimmten Verwendung im Vertrag nicht besonders vorgesehen, haftet die AKDB nur dafür, dass sich die Leistungen zur gewöhnlichen Verwendung eignen und eine Beschaffenheit mittlerer Art und Güte aufweisen.
- (3) Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekt- und Werbeaussagen, gleich welcher Art, sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen auch keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.  
Die AKDB übernimmt auch keine Haftung für Aussagen Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produktes.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beginnt am Tag nach der Lieferung und endet 12 Monate danach, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.  
Über diesen Zeitraum hinaus gewährleistet die AKDB entsprechend etwaiger weitergehender Garantie- oder Mängelhaftungszusagen ihrer Lieferanten.  
Führt die AKDB die Installation durch, so beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach der Installation.
- (5) Treten Mängel auf, wird der Kunde diese der AKDB unverzüglich, möglichst schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) mitteilen.  
Die AKDB wird die dargestellten Mängel unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung durchführen oder Ersatzlieferung vornehmen.  
Die Beseitigung von reproduzierbaren Softwaremängeln kann die AKDB dadurch vornehmen, dass sie dem Kunden eine Korrekturversion überlässt.  
Die AKDB ist berechtigt, bei Softwaremängeln Hinweise zum Umgehen der Mängel zu geben, wenn die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (6) Falls die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht auf Herabsetzung des entsprechenden Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des jeweiligen Vertrages (Rücktritt).
- (7) Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, die AKDB hat einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen.  
Die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft ist nur dann gegeben, wenn diese von der AKDB ausdrücklich und schriftlich als solche bestätigt wird. Insbesondere übernimmt die AKDB keine Haftung für Garantien Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produktes.
- (8) Ansprüche aus Mängelhaftung bestehen nicht, wenn
  - die Mitwirkungspflichten gemäß § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der AKDB abgestimmte Stände der zum Ablauf von Anwendungs- verfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Produkte verändert, unsachgemäß installiert, benutzt oder repariert es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- (9) Für Leistungen, die im Auftrag des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der AKDB erbracht werden, kann eine gesonderte Vergütung nach Aufwand festgelegt werden.
- (10) Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß Absatz (8) nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die AKDB die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß den am Tag der Leistung gültigen Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen verlangen.

## § 10 Rechtsmängelhaftung

- (1) Die AKDB steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken.
- (2) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, wird die AKDB nach ihrer Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt ist, oder das Recht erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

- (3) Sollte es der AKDB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, die Pflichten aus Absatz (2) zu erfüllen, wird dem Kunden das Recht eingeräumt, entweder das entsprechende Entgelt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde eine angemessene Nutzungsvergütung zu zahlen.  
Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. § 9 Absätze (7) und (8) gelten hierfür entsprechend.
- (4) Die Verpflichtungen der AKDB bestehen auch dann nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die Produkte bestimmungswidrig verwendet oder ohne Zustimmung der AKDB verändert hat.
- (5) Der Kunde wird die AKDB unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit der AKDB handeln.

## **§ 11 Sonstige Haftung**

- (1) Die Haftung der AKDB für Verzug, Sach- und Rechtsmängel ist in den §§ 8, 9 und 10 abschließend geregelt.  
Im übrigen haftet die AKDB gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die AKDB haftet für Personen- und sonstige Schäden, soweit diese durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, unbeschränkt.
- (3) Die AKDB haftet für Schäden, die aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist, verursacht wurden. Sie haftet außerdem für die leicht fahrlässige Herbeiführung unmittelbarer Schäden.  
In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadensbetrag. Der Höchstbetrag ist bei Personenschäden ein Betrag von 1.500.000 € und bei sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden) ein Betrag von 250.000 € oder darüber hinaus das vom Kunden bezahlte Entgelt für die schadensverursachende Leistung.  
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- (4) Die AKDB haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn sie deren Verlust oder Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Die AKDB haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen wie für ihr eigenes Verschulden.
- (6) Eine weitergehende Haftung übernimmt die AKDB nicht.
- (7) Die Haftung der AKDB nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 12 Höhere Gewalt**

- (1) Kann die AKDB durch Ereignisse höherer Gewalt, die ihr die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllen, ist sie nach dem Umfang der Ereignisse berechtigt, ihre Leistungen um eine angemessene Frist hinauszuschieben.
- (2) Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Feuer, unvorhersehbarer Stromausfall, Wasserschaden und ähnliche unabwendbare Ereignisse, von denen die AKDB oder deren Subunternehmer unmittelbar betroffen sind und die sie nicht zu vertreten haben, gleich.
- (3) Das gleiche gilt in entsprechender Weise auch für den Kunden.

## **§ 13 Datenschutz, Datenübermittlung, Vertraulichkeit**

- (1) Die AKDB verpflichtet sich, die für sie geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes zu beachten und die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten nur entsprechend den Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung, insbesondere Weitergabe von Daten an Dritte, erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder nach Anweisung des Kunden.
- (2) Die AKDB wird alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

## § 14 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt die ihm mitgeteilten Installations- und Einsatzvoraussetzungen termingerecht bereit. Der Kunde wird, soweit dies zum Ablauf aktualisierter Software erforderlich ist, Anpassungen der dezentralen Systeme und der Software-Systemumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstiger erforderlicher technischer Standardsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen.
- (2) Der Kunde bestätigt der AKDB die Ausführung von Lieferungen und Leistungen schriftlich.
- (3) Der Kunde untersucht die Produkte sofort mit der ihm möglichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit und rügt offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich. Nicht offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach dem Erkennen schriftlich gerügt werden.
- (4) Der Kunde setzt sachkundiges Personal ein.
- (5) Der Kunde erstellt regelmäßig Datensicherungen. Die Datensicherung umfasst die gesamte Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware) und die Stamm- und Bewegungsdaten.
- (6) Vor Beginn von Installations-, Service- oder Programmierarbeiten prüft der Kunde jeweils, ob eine aktuelle Daten- und Programmsicherung vorhanden ist; andernfalls führt er sie noch durch.
- (7) Der Kunde unterstützt die AKDB soweit erforderlich bei Ausführung ihrer Leistungen und legt alle benötigten Unterlagen vor und erteilt Auskünfte.
- (8) Soweit die AKDB Arbeiten direkt beim Kunden vornimmt, stellt er Räume, Systeme, Software, Unterlagen, Datenmaterial, Rechnerzeit sowie Ansprechpartner rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zur Verfügung.
- (9) Soweit erforderlich, stellt der Kunde einen Anschluss an ein mit der AKDB abgestimmtes Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung. Er trägt die Übertragungskosten. Die den Vorgaben der AKDB entsprechende technische Infrastruktur stellt der Kunde bereit.

## § 15 Ausfuhr von Produkten

Beabsichtigt der Kunde, von der AKDB gelieferte Produkte zu exportieren, wird er die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen beachten und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einholen.

## § 16 Vertragslaufzeit

- (1) Für die Miete dezentraler Systeme und für die Softwareüberlassung gegen laufendes Nutzungsentgelt ist eine Vertragslaufzeit von 48 Kalendermonaten vereinbart. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Lieferung. Führt die AKDB die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (2) Für die Nutzung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum ist eine Vertragslaufzeit von 36 Kalendermonaten vereinbart. Der Beginn der Vertragslaufzeit wird im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Das Vertragsverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht gekündigt wird. Für die Miete dezentraler Systeme gilt Abschnitt II, § 3 Absatz (3).

## § 17 Leistungsdauer

- (1) Für die Verfahrenspflege, die telefonische Kundenberatung und die Softwareunterstützung beginnt die Leistungspflicht am Tag nach der Lieferung des jeweiligen Produktes. Führt die AKDB die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- (2) Bei sonstigen auf Dauer vereinbarten Leistungen wird der Beginn der Leistungspflicht einvernehmlich festgelegt.
- (3) Als Mindestleistungsdauer sind 12 Kalendermonate vereinbart.
- (4) Die Leistungsdauer verlängert sich nach Ablauf der Mindestleistungsdauer auf unbestimmte Zeit, wenn nicht gekündigt wird.

## § 18 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Softwareüberlassung gegen laufendes Nutzungsentgelt und der Nutzung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum ist erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich. Danach ist eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für die Miete dezentraler Systeme gilt Abschnitt II, § 3 Absatz (3).
- (2) Die Kündigung des Vertragsverhältnisses für auf Dauer vereinbarte Leistungen nach § 17 kann vom Kunden oder der AKDB mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Sie ist frühestens zum Ende der Mindestleistungsdauer zulässig. § 4 Absatz (3) Satz 4 bleibt unberührt.

- (3) Die AKDB ist berechtigt, die Verfahrenspflege, die telefonische Kundenberatung sowie die Softwareunterstützung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde eine ihm im Rahmen der Softwarepflege angebotene geänderte Software nicht innerhalb angemessener Frist einsetzt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Die AKDB kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird die AKDB in der Mitteilung hinweisen. Der Kunde kann der Übertragung nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Als Gerichtsstand wird München vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragspartner werden in diesem Fall anstelle der unwirksamen eine wirksame Vereinbarung treffen.

## **II. Kauf oder Miete dezentraler Systeme (auch PC)**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist der Kauf oder die Miete dezentraler Systeme oder von Systemteilen. Die AKDB bezieht die Systeme von verschiedenen Lieferanten.
- (2) Die Systeme sowie der Kaufpreis oder der Mietzins werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Die Systeme werden zusammen mit der vom jeweiligen Lieferanten bereitgestellten Dokumentation geliefert.

### **§ 2 Auswahl der Systeme**

- (1) Die Auswahl, Dimensionierung und Ausstattung der Systeme erfolgt durch den Kunden auf dessen Risiko.
- (2) Die AKDB bietet an, den Kunden bei der Auswahl der Systeme und Abstimmung auf seine Bedürfnisse gegen Entgelt zu beraten.

### **§ 3 Weitere Bestimmungen für gemietete Systeme**

- (1) Die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit für gemietete Systeme wird nur im Rahmen und für die Dauer der Sachmängelhaftung (Abschnitt I, § 9) übernommen.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, gemietete Systeme einem Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.
- (3) Mit Zahlung der letzten Mietrate endet der Mietvertrag; das Eigentum an den gemieteten Systemen geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Kunden über.
- (4) Der Kunde kann gemietete Systeme zu Beginn eines jeden Kalendermonats durch Abschluss eines Kaufvertrages erwerben.

## **III. Softwareüberlassung**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Software (Anwendungsverfahren, technische Standardsoftware) gegen einmalige oder laufende Zahlung des Nutzungsentgelts.
- (2) Die Software und das zu zahlende Nutzungsentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Der Leistungsumfang der Software und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen zum Nutzungsrecht**

- (1) Der Kunde darf die Software für eigene Zwecke unter den vereinbarten Einsatzvoraussetzungen nutzen. Das Nutzungsrecht gilt für den vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. Server, Bildschirmarbeitsplätze, Benutzer, Einwohnerzahl). Eine Erweiterung des Nutzungsumfangs ist gesondert zu vereinbaren.
- (2) Liefert die AKDB dem Kunden geänderte Software, erhält er das Nutzungsrecht im bisher vereinbarten Umfang.
- (3) Soweit zur Ausübung der Rechte des Kunden das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software erforderlich ist, gilt die Zustimmung der AKDB zu diesen Handlungen als erteilt.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, von der Software Vervielfältigungen ausschließlich für Zwecke der Programmsicherung herzustellen. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht werden.
- (5) Der Kunde darf darüber hinaus die Software ohne schriftliche Zustimmung der AKDB weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln, sofern dieses Recht nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung (§ 69e Urheberrechtsgesetz) unabdingbar vorgesehen ist.

## **§ 3 Zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht**

- (1) Bei Überlassung von Software gegen einmaliges Nutzungsentgelt erhält der Kunde das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentationen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf einen anderen Anwender zu übertragen. Er wird mit diesem die gleichen Rechte und Pflichten vereinbaren, die mit ihm selbst vereinbart sind. Die Vermietung der Software ist nicht gestattet.
- (3) Mit der Übertragung erlöschen alle Rechte des Kunden an der Software. Er ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivzwecke (z.B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- (4) Der Kunde wird die AKDB über die Übertragung des Nutzungsrechts schriftlich informieren.

## **§ 4 Zeitlich begrenztes Nutzungsrecht**

- (1) Bei Überlassung von Software gegen laufendes Nutzungsentgelt erhält der Kunde das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentationen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt auf die Vertragslaufzeit.
- (2) Verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, ist für die künftige Nutzung der Software kein Nutzungsentgelt mehr zu entrichten.
- (3) Die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit für gegen laufendes Nutzungsentgelt überlassene Software wird nur im Rahmen und für die Dauer der Sachmängelhaftung (Abschnitt I, § 9) übernommen.
- (4) Endet das Nutzungsrecht des Kunden, wird er die Software und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben und löschen und dies der AKDB schriftlich bestätigen. Er ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivzwecke (z.B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- (5) Der Kunde kann zu Beginn eines jeden Kalendermonats durch Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages gegen einmaliges Nutzungsentgelt das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht erwerben.

# **IV. Überlassung bzw. Bereitstellung von Produkten auf Probe**

## **§ 1 Vereinbarung**

- (1) Der Kunde kann mit der AKDB vereinbaren, dass ihm Produkte für einen Zeitraum von 3 Monaten auf Probe überlassen bzw. zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung endet mit Ablauf des in Absatz (1) genannten Zeitraums. Sofern nicht unmittelbar im Anschluss an die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ein Überlassungs- bzw. Nutzungsvertrag gemäß Abschnitt III, VIII oder IX zustande kommt, wird der Kunde die Produkte und alle Vervielfältigungen an die AKDB zurückgeben und löschen und dies der AKDB schriftlich bestätigen. Alle Benutzerdokumentationen sind an die AKDB zurückzugeben.

## **§ 2 Entgelte, Fälligkeit**

- (1) Während der Dauer der Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ist die Nutzung und die Pflege der jeweiligen Produkte für den Kunden unentgeltlich. Dienstleistungen der AKDB (z.B. Installation, Schulung, telefonische Kundenberatung) sind ab Beginn der Probeüberlassung bzw. -bereitstellung entgeltpflichtig.
- (2) Die Entgelte für Dienstleistungen werden gemäß den Leistungs- und Preisverzeichnissen Nr. 900 berechnet und sind am Tag nach der Leistung fällig.

## **V. Softwareunterstützung für technische Standardsoftware**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Softwareunterstützung für technische Standardsoftware (z.B. Betriebssysteme, Netzwerksoftware, Datenbanken).
- (2) Die technische Standardsoftware und das laufende Entgelt für die Softwareunterstützung werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Die Softwareunterstützung beinhaltet
  - die telefonische Kundenberatung (Abschnitt VII) und, soweit vereinbart,
  - die Lieferung von Softwareaktualisierungen.Die Lieferung von Softwareaktualisierungen kann durch Überlassung von Korrekturversionen erfolgen. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den Softwareaktualisierungen erfolgt im bisher vereinbarten Umfang. Die AKDB behält es sich hierbei vor, nur solche Softwareaktualisierungen zu liefern, die in Verbindung mit Produkten der AKDB bzw. dem dezentralen System des Kunden freigegeben sind. Ein Anspruch des Kunden auf Lieferung aller verfügbaren Softwareaktualisierungen besteht ausdrücklich nicht.
- (2) Nach einer Softwareaktualisierung erlischt das Nutzungsrecht an der überholten Version des Softwareprodukts.
- (3) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann Telesupport (Fernbetreuung), z.B. zur Fehlerdiagnose und -korrektur oder zur Übertragung geänderter Software, durchgeführt werden.

## **VI. Pflege dezentraler Anwendungsverfahren**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Pflege dezentraler Anwendungsverfahren.
- (2) Die Anwendungsverfahren und das laufende Pflegeentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Die AKDB erbringt während der Dauer der Pflegevereinbarung folgende Leistungen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Ablauffähigkeit der Anwendungsverfahren im vereinbarten Leistungsumfang allgemein erforderlich sind:
  - Anpassung an Änderungen gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger übergeordneter verbindlicher Vorschriften
  - Beseitigung von Verfahrensmängeln.Die Lieferung von Verfahrensänderungen kann durch Überlassung von Korrekturversionen erfolgen. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den geänderten Anwendungsverfahren erfolgt im bisher vereinbarten Umfang.
- (2) Die Pflicht zur Leistung nach Absatz (1) besteht nicht, wenn
  - die Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt I, § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der AKDB abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungsverfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Anwendungsverfahren ändert, unsachgemäß installiert oder benutzt es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- (3) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann Telesupport (Fernbetreuung), z.B. zur Fehlerdiagnose und -korrektur oder zur Übertragung geänderter Software, durchgeführt werden.

- (4) Der Kunde wird die jeweils letzte von der AKDB gelieferte Version der Anwendungsverfahren innerhalb angemessener Frist einsetzen. Die Pflege der vorhergehenden Version der Anwendungsverfahren wird für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten aufrechterhalten.
- (5) Für Pflegemaßnahmen mit einem Änderungsaufwand von mehr als 25 % des Programmcodes des entsprechenden Verfahrensteils können gesonderte Entgelte berechnet werden.

### **§ 3 Mängelbeseitigung**

- (1) Treten Mängel auf, wird der Kunde diese der AKDB unverzüglich, möglichst schriftlich (auch per Fax oder E-Mail), mitteilen. Die AKDB wird die dargestellten Mängel unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung beginnen.
- (2) Die AKDB ist berechtigt, bei Mängeln Hinweise zum Umgehen der Mängel zu geben, wenn die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (3) Weitergehende Mängelbeseitigungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die AKDB hat einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen.
- (4) Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß § 2 Absatz (2) nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die AKDB die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß den am Tag der Leistung gültigen Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen verlangen.
- (5) Für Leistungen, die im Auftrag des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der AKDB erbracht werden, kann eine gesonderte Vergütung nach Aufwand festgelegt werden.

## **VII. Telefonische Kundenberatung**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die telefonische Kundenberatung
  - im Rahmen der Softwareunterstützung für technische Standardsoftware (Abschnitt V) und
  - für Anwendungsverfahrenzu dem für die Software vereinbarten Leistungsumfang.
- (2) Die Software und das laufende Entgelt für die telefonische Kundenberatung werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Für dezentrale Anwendungsverfahren kann die telefonische Kundenberatung gegen laufendes Entgelt nur vereinbart werden, wenn auch die Pflege (Abschnitt VI) vereinbart ist. Andernfalls wird das Entgelt für die telefonische Kundenberatung gemäß Leistungs- und Preisverzeichnis Nr. 900-PL berechnet.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Der Kunde kann Anfragen und Problembeschreibungen telefonisch, per Fax oder E-Mail übermitteln.
- (2) Die telefonische Kundenberatung umfasst
  - die Entgegennahme von Fehlermeldungen
  - die Fehleranalyse
  - die Rückmeldung an den Kundenund für Anwendungsverfahren zusätzlich
  - Auskünfte zur Funktionalität, Bedienung und Benutzerdokumentation.
- (3) Die telefonische Kundenberatung umfasst keine bestimmte Problemlösung, sondern nur die Bearbeitung des Problems und Hilfe bei der Suche nach Möglichkeiten zu dessen Behebung oder Umgehung.
- (4) Die AKDB übernimmt die telefonische Kundenberatung, wenn
  - eine ausreichende Problembeschreibung vorliegt,
  - ein Fehler reproduzierbar ist,
  - der Kunde sachkundige Ansprechpartner benannt hat.

- (5) Die Pflicht zur Leistung nach Absatz (2) besteht nicht, wenn
- die Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt I, § 14 Absatz (1) hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
  - der Kunde andere als mit der AKDB abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungs- verfahren benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
  - der Kunde oder ein Dritter die Software ändert, unsachgemäß installiert oder benutzt
- es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für das Problem nicht ursächlich sind.
- (6) Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die telefonische Kundenberatung mit Hilfe von Telesupport (Fernbetreuung) erbracht werden.
- (7) Für Anfragen und Problembeschreibungen steht die zentrale Problemannahme/Callcenter der AKDB (Rufnummer 089/5903-1111) an Werktagen
- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag          | 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag             | 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr |
- zur Verfügung. Alternativ dazu ist eine Mitteilung per E-Mail (hotline@akdb.de) möglich. Eine Unterstützung außerhalb dieser Zeiten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

### § 3 Gesondert zu vereinbarende Leistungen

Die Beratung des Kunden bei

- Softwareinstallation (Erst- oder Folgeinstallation)
  - Problemen, die aus der technischen Verfahrensumgebung (z.B. System, technische Standardsoftware) resultieren, mit Ausnahme der Produkte, für die Softwareunterstützung (Abschnitt V) vereinbart ist
  - durch den Einsatz von Eigenentwicklungen des Kunden oder Fremdverfahren verursachten Problemen
  - Planung und Organisation des Einsatzes der Softwareprodukte
  - Problemen, die auf unsachgemäße Installation der Software durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind
  - sonstigen Problemen, insbesondere solchen, die auf unzureichender Rechtskenntnis oder Sachkunde (z.B. mangels ausreichender Schulung) oder unzureichender Problembeschreibung beruhen
- ist in dem laufenden Entgelt für die telefonische Kundenberatung nicht enthalten. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## VIII. Werk- und Dienstleistungen

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die in den Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen (Nr. 900) bezeichnet sind. Die jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnisse sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Art und Umfang der jeweiligen Leistungen werden durch Annahme eines Auftrags des Kunden vereinbart.
- (3) Die Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnissen in der am Tag der Leistungserbringung geltenden Fassung.

### § 2 Gesondert zu vereinbarende Leistungen

- (1) Nicht in den Leistungs- und Preisverzeichnissen Nr. 900 enthaltene Werk- und Dienstleistungen und Entgelte werden gesondert vereinbart.
- (2) Die Nutzung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum wird auf der Basis des Abschnitts IX vereinbart.
- (3) Ergänzende Dienstleistungen zu Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum werden gesondert vereinbart.

### § 3 Meldung von Störungen

Störungen können über die zentrale Problemannahme/Callcenter der AKDB (Rufnummer 089/5903-1111) an Werktagen

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

gemeldet werden. Alternativ dazu ist eine Mitteilung per E-Mail (hotline@akdb.de) möglich.

## **IX. Nutzung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Anwendungsverfahren in einem Rechenzentrum zur Nutzung durch den Kunden sowie die telefonische Kundenberatung (Abschnitt VII).
- (2) Die Anwendungsverfahren werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- (3) Der Leistungsumfang der Anwendungsverfahren und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen (insbesondere Leistungs- und Preisverzeichnissen) sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.
- (4) Die Entgelte für die Leistungen der AKDB ergeben sich aus den Leistungs- und Preisverzeichnissen für die jeweiligen Anwendungsverfahren sowie aus den Leistungs- und Preisverzeichnissen Nr. 900 bzw. aus gesonderten Vereinbarungen, die Vertragsbestandteile sind.

### **§ 2 Betriebszeiten des Dialog-Rechenzentrums**

- (1) Soweit Anwendungsverfahren im Dialog-Rechenzentrum bereitgestellt werden, gelten für die Nutzung durch den Kunden an Werktagen folgende Betriebszeiten:  
Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.  
Eine Nutzung des Dialog-Rechenzentrums außerhalb dieser Zeiten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Außerhalb der genannten Betriebszeiten muss wegen notwendiger Arbeiten (z.B. Datensicherung, Wartung) mit Störungen bei der Nutzung der Anwendungsverfahren gerechnet werden. Ist aus Gründen der Datensicherheit eine zusätzliche Datensicherung während der genannten Betriebszeiten erforderlich, werden die notwendigen Maßnahmen bei Bedarf mit dem Kunden abgestimmt.

### **§ 3 Pflichten der AKDB**

- (1) Die AKDB verpflichtet sich, in ihrem Rechenzentrum die vereinbarten Anwendungsverfahren sowie die für die Nutzung dieser Verfahren erforderlichen Datenverarbeitungs- und -übertragungssysteme einschließlich der erforderlichen technischen Standardsoftware bereitzustellen.
- (2) Die AKDB stellt dem Kunden je Anwendungsverfahren eine Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- (3) Die vom Kunden übermittelten Daten werden von der AKDB für die Verarbeitung im Rechenzentrum aufbereitet. Der Kunde erhält, soweit vorgesehen, die Auswertungen auf dem Wege der Datenübertragung. Sie können auch auf Papier oder einem anderen Medium (z.B. Mikrofilm) ausgegeben und über den vereinbarten Zustellungsweg (z.B. Kurierdienst) an den Kunden versandt werden.
- (4) Die AKDB pflegt die Anwendungsverfahren im vereinbarten Leistungsumfang. Die Verfahrenspflege umfasst folgende Leistungen:
  - Anpassung an Änderungen gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger übergeordneter verbindlicher Vorschriften
  - Beseitigung von Verfahrensmängeln.
- (5) Treten Mängel auf, wird der Kunde diese der AKDB unverzüglich, möglichst schriftlich (auch per Fax oder E-Mail), mitteilen. Die AKDB wird die dargestellten Mängel unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung beginnen.
- (6) Die AKDB ist berechtigt, bei Mängeln Hinweise zum Umgehen der Mängel zu geben, wenn die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird.
- (7) Weitergehende Mängelbeseitigungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die AKDB hat einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft übernommen.
- (8) Für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann die AKDB die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß den am Tag der Leistung gültigen Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen verlangen.
- (9) Die AKDB erbringt telefonische Kundenberatung für die Anwendungsverfahren im Umfang gemäß Abschnitt VII, § 2.

#### **§ 4 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäß den jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnissen zu nutzen.  
Soweit er diese Leistungen in einem Kalenderjahr nicht 12 Monate nutzt, werden für Vorhaltung, Verarbeitung und Sicherung der Daten während der Zeit, in der die Leistungen nicht genutzt werden, als pauschalierte Entgelte 90 % der Preise für die vereinbarten Leistungen berechnet.  
Berechnungsgrundlage sind die im letzten vollen Kalenderjahr, in dem die Leistungen genutzt wurden, zugrunde gelegten Daten.  
Diese Regelung gilt nicht bei vertraglich vereinbartem Beginn der Nutzung nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres bzw. bei vertraglich vereinbartem Ende der Nutzung im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem entsprechenden dezentralen Anwendungsverfahren der AKDB. Der Einsatz des dezentralen Anwendungsverfahrens muss unmittelbar an das Ende der Nutzung des Anwendungsverfahrens in einem Rechenzentrum anschließen.
- (2) Der Kunde wird die Daten mittels Datenübertragung, Datenträgern oder Belegen fristgerecht übermitteln. Die Übermittlung der Daten zur AKDB sowie die Rücksendung der Arbeitsergebnisse zum Kunden erfolgt auf Gefahr des Kunden.
- (3) Der Kunde verwendet für die Datenerfassung, -übertragung und -ausgabe nur von der AKDB überlassene Anwendungsverfahren und technische Standardsoftware sowie zugelassene dezentrale Systeme und Datenträger.

#### **§ 5 Belegloser Datenaustausch (DTA) mit Banken**

- (1) Bei beleglosem Datenaustausch mit Banken werden die bei der Nutzung zentraler AKDB-Verfahren anfallenden Überweisungen und Lastschriften im automatisierten Zahlungsverkehr gemäß nachstehenden Regelungen im Namen und für Rechnung des Kunden an die Annahmestellen (Clearingstellen) der Banken weitergeleitet.
- (2) Die AKDB übermittelt die dem beleglosen Datenaustausch zugrunde liegenden Auswertungen dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit der Zahlungen.
- (3) Der Kunde kann ohne weitere Beteiligung der AKDB den Rückruf von Zahlungen über sein kontoführendes Institut bewirken.
- (4) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Einschaltung der Annahmestellen der Banken nach deren allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive der einschlägigen Sonderbedingungen erfolgt.
- (5) Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt der AKDB für jede im beleglosen Datenaustausch der AKDB genutzte Bankverbindung die Ermächtigung zum beleglosen Datenaustausch der AKDB mit den Banken (Formblatt DTA-ERMÄCHTIGUNG). Damit bestätigt der Kunde bzw. Kontoinhaber, dass er für diese Bankverbindung mit dem kontoführenden Institut eine Vereinbarung zum beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung des Service-Rechenzentrums (SRZ) der AKDB abgeschlossen hat (Kunden-Bank-Vereinbarung). Gleichzeitig ermächtigt er die AKDB, in seinem Namen und Auftrag Zahlungsverkehrsdateien (Überweisungen und Lastschrifteinzug) per Datenträger oder DFÜ ggf. auch unter Einschaltung von Verteilerstellen wie dem Bank-Verlag Köln an das Banken-Rechenzentrum des kontoführenden Instituts zu senden.
- (6) Dem Kunden liegt die Abbuchungsermächtigung des Zahlungspflichtigen für den Lastschrifteinzug vor.
- (7) Die Annahmestellen der Banken sind ermächtigt, die Gegenwerte der von der AKDB übermittelten Überweisungsaufträge bei dem Kunden durch Lastschriften einzuziehen. Der Kunde stellt die Gegenwerte rechtzeitig bereit.

#### **§ 6 Rückgabe von Kundendaten bei Vertragsende**

- (1) Bei Vertragsende hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe seiner bei der AKDB gespeicherten Daten.
- (2) Den der AKDB dafür entstehenden Aufwand trägt der Kunde.